

## **Meldeordnung**

### **der Zahnärztekammer Niedersachsen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), die nachfolgende Meldeordnung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Personen, die gemäß § 2 HKG Mitglieder der ZKN sind, haben sich bei der Geschäftsstelle der ZKN mit einem Meldebogen anzumelden. Über eingegangene Anmeldungen ist die oder der zuständige Bezirksstellenvorsitzende unverzüglich zu informieren.
- (2) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 HKG nicht Mitglieder der ZKN sind, haben den Beginn der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen innerhalb von fünf Tagen mit einem Anzegebogen unter Vorlage einer Kopie ihrer Berechtigungsnachweise bei der ZKN anzuzeigen; auf Verlangen der ZKN sind amtlich beglaubigte Kopien oder die Originale der Berechtigungsnachweise vorzulegen. Die die nur vorübergehend und gelegentlich tätige Person beschäftigenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben sie auf die Anzeigepflicht hinzuweisen.

#### **§ 2**

- (1) Die Anmeldung hat durch Einreichung eines Meldebogens bei der ZKN zu erfolgen, auf dem die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden müssen.
- (2) Der Meldebogen ist zusammen mit den nachfolgend genannten amtlich beglaubigten Kopien innerhalb eines Monats nach Beginn der beruflichen Tätigkeit einzureichen:
  - a. Approbationsurkunde/n, Berufserlaubnisse,
  - b. Promotionsurkunde/n, sowie Urkunden über andere erworbene Titel oder Amtsbezeichnungen,
  - c. Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt oder als Fachärztin oder Facharzt mit Gebietsbezeichnung.
- (3) Auf Verlangen der ZKN sind die Originale der in Absatz 2 genannten Dokumente vorzulegen.
- (4) Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung ist nach näherer Maßgabe der Berufsordnung der ZKN einzureichen.

#### **§ 3**

Für in Verlust geratene Urkunden sind Ersatzurkunden zu beschaffen.

#### **§ 4**

- (1) Jede Namensänderung, Änderung der Privatanschrift, der Anschrift und des Ortes der Berufsausübung sowie des Status der zahnärztlichen Tätigkeit im Sinne der Beitragsordnung der ZKN ist der ZKN unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die spätere Erlangung von akademischen Graden, Titeln oder Amtsbezeichnungen ist unter Vorlage amtlich beglaubigter Urkundenkopien sowie auf Verlangen der Originale der betreffenden Urkunden nachzuweisen.

#### **§ 5**

Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die andere Zahnärztinnen oder Zahnärzte beschäftigen, haben diese bei der ZKN zu melden und sie auf ihre eigene Meldepflicht hinzuweisen.

#### **§ 6**

Bei Nichterfüllung der Meldepflichten nach dieser Meldeordnung kann der Vorstand der ZKN nach § 4 Abs. 4 HKG, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2.500,00 Euro festsetzen. Der Festsetzung des Zwangsgeldes muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.

#### **§ 7**

Eine Änderung dieser Meldeordnung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.

#### **§ 8**

Die Meldeordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Meldeordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet (unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)) in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Meldeordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2018, außer Kraft.